

BESCHLUSSVORLAGE

VL-Nr.:	274/2020	Datum:	13.11.2020
Status:	öffentlich		
Federführend: Dezernat 2 - Bildung und Kreisentwicklung Beteiligte Bereiche: 2.40 - Bildung und Kultur			
Künftige Schulstruktur im Landkreis Holzminden hier: Ergebnisse des Bildungs- und Betreuungsgipfels			

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	01.12.2020
Kreisausschuss	07.12.2020
Kreistag	14.12.2020

Im Budget für die gesamte Laufzeit enthalten:

ja nein

Wenn nein Deckungsvorschlag:

Die Mittel für die Umsetzung des Konzeptes werden in die Haushaltplanberatungen für das Jahr 2021 sowie die mittelfristige Finanzplanung eingearbeitet.

Sachverhalt/Begründung:

In seiner Sitzung am 09.11.2020 hat der Kreisausschuss einen Grundsatzbeschluss (sh. Vorlage 261/2020) u. .a zu der zukünftigen Schullandschaft im Landkreis Holzminden getroffen und die Verwaltung mit der Überprüfung des folgenden Konzepts auf Umsetzbarkeit sowie Ermittlung der investiven Kosten und der Bewirtschaftungskosten für die einzelnen Standorte beauftragt.

1. Zentrale Sekundarschule mit gymnasialen Zweig:

OBS-Schulbezirk Bevern, Eschershausen/Stadtoldendorf:

Aus den Oberschulen Bevern und Stadtoldendorf sowie der Haupt- und Realschule Eschershausen entsteht für beide Samtgemeinden eine neue „zentrale Sekundarschule“ mit einem modernen pädagogischen und didaktischen Konzept. Schwerpunkte: Stärkung der Schülerpersönlichkeit, Digitales Lernen, Berufsorientierung und Stärkung der Ausbildungsfähigkeit.

Für die Erarbeitung des Konzepts wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus Herrn Buberti (Dezernent und Kreisbaurat), Frau Prof. Dr. Engel (HAWK), Frau Hartwig (Schulleiterin OBS Stadtoldendorf), Herrn Brand (Schulleiter HRS Eschershausen), Herrn Bollmann (Schulleiter OBS Bevern), Herrn Hölzchen (Schulleiter BBS Holzminden), Herrn Hillebrecht (Landesschulbehörde), Frau Bergmann-Gross (Kreiselternrat), Frau Schroth (Campe Gymnasium) und Herrn Künnecke (Digital Hub).

Auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes entscheidet der Kreistag spätestens im II. Quartal 2021 über die Schulform, die Raumplanung und den Standort.

Für die Kostenermittlung wird eine vierzügige Sekundarschule angenommen.

Die Einrichtung einer zentralen Sekundarschule mit gymnasialem Zweig stellt eine schulorganisatorische Maßnahme im Sinne des § 106 Abs.1 Nieders. Schulgesetz (NSchG) dar und bedarf gem. § 106 Abs. 8 NSchG der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Als Schulform für eine Sekundarschule mit gymnasialem Zweig kommen zwei Möglichkeiten in Betracht.

a) Einrichtung einer Oberschule mit gymnasialem Zweig. Lt. § 4 Abs. 1 Ziffer 4.2 der Schulorganisationsverordnung (SchOrgVo) muss eine Oberschule mit gymnasialem Zweig mindestens 3zünftig geführt werden, bei Gliederung in Schulzweigformen muss mindestens einer davon im gymnasialen Zweig geführt werden. Gem. § 4 Abs. 3 SchOrg ist dabei von mind. 75 Schüler*innen pro Jahrgang bei einer 3-Zügigkeit auszugehen. Insgesamt würden bei 6 Jahrgängen (5 bis 10) und einer 3-Zügigkeit mind. 450 Schüler*innen benötigt werden. Bei einer 4-Zügigkeit, davon ein gymnasialer Zweig würden pro Jahrgang mind. 99 Schüler*innen benötigt werden. Bei 6 Jahrgängen insgesamt sind dies dann mind. 594 Schüler*innen. Auf Grund der Geburtenstatistik vom 31.12.2019 und der Annahme, dass im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rd. 41% der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Holzminden ein Gymnasium besucht haben, verbleiben ca. 108 pro Jahrgang, die für einen Besuch der Oberschule mit gymnasialem Zweig in Betracht kommen. Diese Annahme vorausgesetzt, würde eine 4-zügige Oberschule mit gymnasialem Zweig rechtfertigen.

b) Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule

Gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 6.1 Schulorganisationsverordnung (SchOrgVo) muss eine Integrierte Gesamtschule mindestens 4- zügig geführt werden. Lt. § 4 Abs. 3 SchOrgVo) ist dabei von mind. 96 Schüler*innen pro Jahrgang auszugehen. Bei 6 Jahrgängen (Jahrgang 5 bis 10) sind dies insgesamt mind. 576 Schüler*innen.

Auf Grund der Geburtenstatistik vom 31.12.2019 und der Annahme, dass im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rd. 41 % der Schüler*innen des Jahrgangs 4 der Grundschulen im Landkreis Holzminden ein Gymnasium besuchen, verbleiben rd. 108 Schüler*innen die für den Besuch der Integrierten Gesamtschule in Betracht kommen. Diese Annahme vorausgesetzt, würde auch eine 4-zügige Integrierte Gesamtschule rechtfertigen.

Bei der Einrichtung einer neuen Schulform ist jedoch gem. § 106 Abs. 5 NSchG u. a. das Elterninteresse zu ermitteln und für die Prognose zugrunde zu legen.

Bei der Errichtung seiner Sekundarschule mit gymnasialem Zweig müsste weiterhin die Haupt-und Realschule im ersten Schritt aufgehoben werden. Die Schüler*innen der Haupt-und Realschule würden dann auf Grund des Schulbezirks, so lange es noch keine neue Schulform gibt, die Wahl zwischen der Homburg-Oberschule Stadtoldendorf und der Oberschule Bevern haben. Im nächsten Schritt könnten dann die beiden selbständigen Oberschulen zu einer neuen Sekundarschule zusammengelegt werden. Eine andere Möglichkeit ist, alle drei Schulen zum gleichen Zeitpunkt aufzuheben, was jedoch bedeutet, dass ein entsprechend großes Schulgebäude vorhanden sein muss.

1. Oberschule Bodenwerder:

OBS-Schulbezirk Bodenwerder/Polle:

Auf der Grundlage des bestehenden pädagogischen und didaktischen Konzeptes und der Schwerpunktsetzung „digitale Schule“ werden moderne Räumlichkeiten für eine zweizügige Oberschule geschaffen.

Die Samtgemeinde beteiligt sich an den Planungskosten für die notwendigen Investitionen und kauft vom Landkreis das Gebäude der „Förderschule GE“ und den Sportplatz am Kälbertal.

Es soll in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, ob eine Überplanung des neueren Bereiches der Oberschule (Adolf-Reichwein-Straße) wirtschaftlich ist. In der Sanierungsphase muss es eine gute Übergangslösung für die Schülerinnen und Schüler geben.

Für die Gesamtkostenermittlung werden die von der Verwaltung vorgesehenen 12 Mio. € für Sanierung/Anbau und Abriss am Standort „Schulzentrum“ angenommen.

Die Einführung eines Schulbezirks für die Oberschule Bodenwerder der das Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle umfasst, ist aus schulorganisatorischer Sicht machbar.

2. Oberschule Delligsen:

OBS-Schulbezirk Delligsen/Duingen:

Auf der Grundlage des bestehenden pädagogischen und didaktischen Konzeptes entsteht ein Neubau für eine zweizügige Oberschule für drei Jahrgänge in Verbindung mit der Grundschule Delligsen.

Die jetzige OBS und alte Realschule wird abgerissen und dem Flecken übertragen bzw. verkauft.

Mit dem Flecken Delligsen soll über eine teilweise Bauträgerschaft verhandelt werden. Der Landkreis schließt einen Vertrag zur Erstellung des Gebäudes mit dem Flecken Delligsen.

Auf der Grundlage des Konzepts vom Flecken Delligsen werden die Kosten für die geplanten Maßnahmen ermittelt.

Die Einrichtung eines gebietsübergreifenden Schulbezirks Delligsen/Duingen ist möglich. Dazu sind jedoch bestimmte Formerfordernisse einzuhalten. Soll ein Schulbezirk verbindlich auf das Gebiet eines benachbarten Schulträgers ausgedehnt werden, bedarf es demnächst hierzu einer Vereinbarung, denn benachbarte Schulträger können gem. § 104 Satz 3 NSchG über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem jeweils anderen Gebiet eine Vereinbarung treffen und die Schulbezirke dementsprechend ausgestalten. Für eine rechtswirksame Festlegung reicht die Vereinbarung jedoch nicht aus. Um die betroffenen Schüler*innen zu einem dem festgelegten Schulbezirk entsprechenden Schulbesuch zu verpflichten, sind die Regelungen in einer Satzung umzusetzen. **Beide** beteiligten Schulträger (Hildesheim und Holzminden) haben entsprechende Satzungen zu erlassen, denn die dem Schulträger eingeräumte Sitzungsgewalt bezieht sich nur auf sein eigenes Gebiet. Dazu sollte im Vorfeld ein Gespräch mit dem LK Hildesheim geführt werden, ob er weiterhin zu dem Schulverbund Delligsen/Duingen steht und ob er diesen Weg mitgeht.

3. Oberschule Holzminden:

OBS-Schulbezirk Holzminden:

Fertigstellung des Neubaus einer dreizügigen Oberschule zum Sommer 2021.

Mit der Stadt Holzminden soll über die Kostenübernahme für den Ausbau des Sportplatzes Billerbeck verhandelt werden.

4. Förderschule Geistige Entwicklung:

Standort: Eschershausen

In den Räumen der Haupt- und Realschule Eschershausen entsteht ein „Zentrum für Inklusion“. Dazu zählt die „Förderschule Geistige Entwicklung“, zwei Sprachheilklassen, das Regionale Zentrum für Inklusion, der Mobile Dienst ES, das Büro der Bildungsregion, die Schulpsychologen und die Erziehungsberatungsstelle.

Zur Erarbeitung des Raumkonzeptes für das Gebäude der jetzigen HRS und einem Anbau wird eine Kommission unter Leitung von Frau de Vries (Schulleiterin der FS GE) mit Beteiligung von Frau Peetz-Borghorst (RZI) und Elternvertretern gebildet.

Mit erster Priorität sollen die notwendigen Investitionen umgesetzt und Planungsmittel bereits im Haushalt 2021 eingestellt werden.

Das Freibad Eschershausen soll in die Konzeption eingebunden werden.

Hierzu wird die Samtgemeinde Eschershausen/Stadtoldendorf gebeten, mit der Kommission und der Gebäudewirtschaft des Landkreises Umbaupläne zu erarbeiten und einen Förderantrag zu stellen.

Die Unterbringung der Sprachheilklasse in Eschershausen ist möglich. Jedoch ist dazu, da es sich ebenfalls um eine Schulorganisatorische Maßnahme i. S. v. § 106 Abs. 1 NSchG handelt, das Genehmigungsverfahren nach § 106 NSchG sowohl für die Aufhebung der Sprachheilklasse an der Astrid-Lindgren-Schule in Holzminden als auch für die Neueinrichtung in Eschershausen durchzuführen.

Um das von der Politik geforderte Konzept für die zukünftige Schullandschaft im Landkreis Holzminden umsetzen zu können, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen für die zukünftigen Schulbaumaßnahmen, mit Ausnahme von Delligsen, einen Projektsteuerer zu beauftragen, da die Verwaltung diese Maßnahmen auf Grund ihrer Personalstruktur nicht umsetzen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt

- a) für die Umsetzung der zukünftigen Schullandschaft einen Projektsteuerer zu beauftragen**
- b) Gespräche mit den betroffenen Samtgemeinden in Bezug auf ihre finanzielle Beteiligung zu führen**
- c) die entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen i. S. v. § 106 Abs. 1 NSchG vorzubereiten.**

Der Landrat

gez. Michael Schünemann